

mit Anteilquoten am Totalindex

REVISION DER LANDESINDEXZIFFER DER KOSTEN DER LEBENSHALTUNG

Bericht der Experten vom 7. September 1949

an das

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

INHALTSÜBERSICHT

	Seite		Seite
Vorbemerkung.....	2	VI. Erhebungsgemeinden.....	9
I. Grundsätzliche Erörterung der Berechnungsmethode...	3	VII. Behandlung der Steuern.....	9
II. Verbrauchsgrundlage.....	3	VIII. Regionale Indexziffern.....	9
III. Einzubeziehende Bedarfsgruppen.....	4	IX. Indexziffern für Arbeiter und Angestellte.....	10
1. Nahrungsmittel.....	4	Anhang:	
2. Heizung und Beleuchtung.....	6	<i>Anteilquoten für den Ausgangspunkt (August 1939) der</i>	
3. Bekleidung.....	6	<i>Indexberechnung und Artikelverzeichnis</i>	
4. Miete.....	7	1. Nahrung	11
5. Reinigung.....	7	2. Heizung und Beleuchtung	11
6. Verschiedenes.....	8	3. Bekleidung	11
7. Berechnung des Totalindex.....	8	3a. Artikelverzeichnis	11
IV. Periodizität der Preiserhebungen.....	8	4. Reinigung	12
V. Zeitliche Ausgangsbasis.....	8	5. Verschiedenes	12
		5a. Artikelverzeichnis	12

VORBEMERKUNG

Mit Eingabe vom 11. Juli 1947 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände den Wunsch geäußert, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit möchte die Eidgenössische Sozialstatistische Kommission beauftragen, eine Überprüfung der Grundlagen und der Berechnungsweise der Landesindexziffer der Kosten der Lebenshaltung vorzunehmen und allenfalls Vorschläge für eine durchzuführende Indexrevision zu unterbreiten. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat in einer Eingabe vom 5. März 1948 ein Begehren gleichen Inhaltes eingereicht. Das Bundesamt hat dem Wunsch der beiden Organisationen entsprochen und die Sozialstatistische Kommission ersucht, die erforderliche Abklärung unverzüglich an die Hand zu nehmen. Im weiteren hat Herr Nationalrat Schmid-Ruedin am 17. Dezember 1947 im Nationalrat ein Postulat eingereicht, mit welchem er die Überprüfung der Berechnungsgrundlagen des Lebenskostenindex als erwünscht erachtet. Der Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat dieses Postulat in zustimmendem Sinne entgegengenommen.

Die Sozialstatistische Kommission hat in ihren Sitzungen vom 16. September 1947, vom 28. April, 19. Mai, 9. Juni, 22. und 29. November 1948 sowie vom 19. Januar 1949 eine eingehende Aussprache über den gesamten Fragenkomplex, im besonderen über die in den beiden Eingaben aufgestellten Postulate gepflogen. Die Sektion für Sozialstatistik des Bundesamtes hat der Kommission hierfür eine reichhaltige Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Zwecks weiterer Abklärung sind im Anschluss an die letzt erwähnte Sitzung der Sozialstatistischen Kommission die Herren Dr. Freudiger, Dr. Kull und Dr. Wartenweiler in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Wissenschaft vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit mit der Ausarbeitung von unabhängigen Gutachten beauftragt worden. Nachdem diese Gutachten bis Mitte Juni 1949 vorlagen, fanden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Sozialstatistischen Kommission, Herrn Direktor Dr. E. Ackermann, im Beisein von Vertretern der Sektion für Sozialstatistik, am 22., 28./29. Juni, 30. August und 7. September 1949 Konferenzen der genannten Fachexperten statt, die eine eingehende Aussprache über alle in den Expertengutachten aufgeworfenen Fragen zum Gegenstand hatten. Auch zu diesen Konferenzen wurden von der Sektion für Sozialstatistik umfassende Unterlagen ausgearbeitet. An den erwähnten Expertenkonferenzen konnte inbezug auf sämtliche behandelten Fragen volle Übereinstimmung erzielt werden. Der vorliegende Bericht ist durch die Experten in allen Teilen gutgeheissen worden.

Bern, den 7. September 1949.

Der Präsident der Sozialstatistischen Kommission :
sig. Ackermann

Die Experten :
sig. Freudiger
sig. Kull
sig. Wartenweiler

I. GRUNDSÄTZLICHE ERÖRTERUNG DER BERECHNUNGSMETHODE

Die Landesindexziffer der Kosten der Lebenshaltung soll die Bewegung der Kleinhandelspreise der wichtigsten Bedarfsgüter und Dienstleistungen wiedergeben, nach Massgabe der Bedeutung, die ihnen im Haushalt der unselbständig Erwerbenden, unter Ausschluss der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, zukommt.

Die Berechnung einer solchen Preisindexziffer kann nach zwei verschiedenen Methoden erfolgen: der Methode des festen Mengenschemas oder der Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen. Bei der Methode des festen Mengenschemas wird ein bestimmtes Verbrauchsbudget festgestellt, dessen Kosten in jedem Erhebungszeitpunkt ermittelt und in Prozente der Kosten im Basiszeitpunkt der Indexberechnung umgerechnet werden. Der Index stellt sich als Verhältnis aus zwei Preissummen dar.

Die Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen geht für jedes einzelne im Index erfasste Verbrauchsgut und für jede berücksichtigte Dienstleistung von der relativen Preisveränderung im Vergleich zum Basiszeitpunkt aus und fasst die einzelnen Preisveränderungen zu einem Durchschnitt zusammen, wobei die Indizes der Einzelpositionen mit dem Anteil der auf sie entfallenden Ausgaben, gemessen an den gesamten im Index erfassten Haushaltsausgaben, gewogen werden. Die Indexzahl stellt sich also als ein Durchschnitt von Preisverhältnissen dar.

Die Methode des festen Mengenschemas weist den Vorteil der Anschaulichkeit auf, indem sie von bestimmten Mengen ausgeht und so dem Indexkonsumenten eine unmittelbare Vorstellung über Art und Menge der berücksichtigten Verbrauchsgüter vermittelt. Ihr Nachteil besteht darin, dass sie nur dann sinnvoll ist, wenn bestimmte Verbrauchsmengen ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden können. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass Preisindexzahlen mit festen Verbrauchsmengen vielfach falsch ausgelegt werden. Dies ist namentlich der Fall, wenn, im Bestreben einen möglichst vollständigen Index zu konstruieren, auch Artikel sekundärer Bedeutung — deren Verbrauch eine starke Streuung aufweist — aufgenommen werden. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in jenen Fällen, in denen die Verbrauchsmengen bei Erhebungen über Haushaltsrechnungen nicht festgestellt worden sind, wie dies für die Verbrauchsgruppen Bekleidung und „Verschiedenes“ der Fall ist.

Was die Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen betrifft, so ist sie weniger anschaulich als jene der festen Verbrauchsmengen. Sie drängt sich namentlich dann auf, wenn die Verbrauchsverhältnisse heterogen sind und regional starke Unterschiede aufweisen. Die Verwendung der durchschnittlichen Ausgabenquoten als Gewichtungskoeffizienten anstelle von

festen Mengen bietet hier den Vorteil, dass erstere geringeren Schwankungen unterworfen sind als die Verbrauchsmengen.

Der gegenwärtige Landesindex der Kosten der Lebenshaltung wird nach einem gemischten Verfahren berechnet, indem für Nahrungsmittel und Brennstoffe die Berechnung auf Grund eines festen Mengenschemas und für Bekleidung und Miete nach der Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen erfolgt. Dieses uneinheitliche Verfahren hat sich auf Grund der gemachten Erfahrungen als unbefriedigend erwiesen, indem es dazu beitrug, Unklarheiten, welche in breiten Bevölkerungskreisen über den Aussagewert des Lebenskostenindex bestehen, zu verstärken. Es dürfte daher wünschenswert sein, anlässlich einer Revision der Indexgrundlagen dieses gemischte Berechnungsverfahren aufzugeben und eine einheitliche Methode für alle einzubeziehenden Bedarfsgruppen anzuwenden.

Die Anwendung der Methode des festen Mengenschemas stösst bereits innerhalb der Nahrungsmittelgruppe auf Schwierigkeiten, wenn an eine Ausweitung der in dieser Gruppe einzubeziehenden Artikel (Wurstwaren, Obst und Gemüse) gedacht wird. Auch bei den Brennstoffen liegen Verhältnisse vor, welche die Anwendung dieser Methode als nicht geeignet erscheinen lassen. Da die Berechnung der Gruppensummen für Bekleidung und Miete sowie für weitere allenfalls neu aufzunehmende Bedarfsgruppen ohnehin nur unter Anwendung der Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen zu befriedigenden Ergebnissen führt, dürfte es zweckmässig sein, bei einer Indexrevision alle Gruppenindizes und den Gesamtindex nach dieser Methode zu bestimmen. Diese Lösung hat zudem den Vorteil, dass sie dem Charakter des Lebenskostenindex als einer gewogenen Indexziffer von Einzelpreisveränderungen am ehesten gerecht wird.

Die Experten sind sich bewusst, dass sie mit ihrem Vorschlag, auch bei den Nahrungsmitteln und Brennstoffen die bisherige Methode des Mengenschemas zu verlassen, sich von einer lange geübten Tradition abkehren. Die methodologischen Vorteile einer einheitlichen Berechnungsart sind jedoch so überwiegend, dass sie nach der Auffassung der Experten bei der Wahl der Berechnungsweise unbedingt den Ausschlag geben sollten. Zudem ist eine Überprüfung und Kontrolle der Berechnungsunterlagen durch die am Index interessierten breiten Bevölkerungskreise auch bei Anwendung dieser Berechnungsart ohne weiteres möglich.

II. VERBRAUCHSGRUNDLAGE

Die Berechnung des bestehenden Lebenskostenindex erfolgt hinsichtlich der Verbrauchsgrundlage in Anlehnung an die Ergebnisse von Erhebungen über Haushaltsrechnungen aus den Jahren 1912, 1920 und 1921. Die auf eine Indexrevision hienzienden

Begehren werden weitgehend mit dem Hinweis auf die eingetretenen Wandlungen in der Lebenshaltung der unselbständig erwerbenden Bevölkerungskreise begründet. Es wird daher als erwünscht erachtet, bei einer Indexrevision auf die Verhältnissverhältnisse aus neuerer Zeit abzustellen.

Die Experten sind der Auffassung, dass als Unterlagen wiederum nur umfassende Erhebungen über ganzjährige Haushaltungsrechnungen unselbständig Erwerbender in Betracht fallen können. Solche Ermittlungen liegen aus den Jahren 1936/37, 1937/38 und 1943-1948 vor. Die Resultate einer im Jahre 1949 eingeleiteten neuen Erhebung werden erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1950 zur Verfügung stehen.

Die Erhebung von 1936/37, die sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt, ist weitaus die grösste und zuverlässigste Ermittlung dieser Art, die je in der Schweiz durchgeführt wurde. Bei der Erhebung von 1937/1938 handelt es sich um eine Weiterführung zu Kontrollzwecken auf reduzierter Grundlage, wobei sich eine nahe Übereinstimmung mit den Ergebnissen von 1936/1937 ergab. Die Ermittlungen der Jahre 1943-1948 erstrecken sich nur auf einzelne Städte bzw. Kantone. Von diesen letzteren Erhebungen fallen diejenigen aus den Jahren 1943-1947 als Grundlage für eine Indexrevision nicht in Betracht, da sie sich teils auf die Kriegsjahre beziehen, teils durch die fort-dauernde Mangelwirtschaft und Rationierung in der Nachkriegszeit noch stark beeinflusst sind.

Die Experten sind der Meinung, dass es nicht notwendig ist, die Ergebnisse der im Jahre 1949 eingeleiteten Erhebung, die sich wie diejenigen von 1936/1937 — wenn auch in verkleinertem Umfange — auf das ganze Landesgebiet erstreckt, abzuwarten, um eine brauchbare Grundlage für die Indexrevision zu erhalten, um so weniger, als die Resultate unbedeutend von denjenigen aus dem Jahre 1948 abweichen dürften und die letztere Erhebung eine starke Annäherung an die Verhältnissverhältnisse der unmittelbaren Vorkriegszeit ergeben hat. Sie glauben, dass es kaum zu verantworten wäre, eine solche Verzögerung der Revision in Kauf zu nehmen. Sie empfehlen demzufolge, grundsätzlich die Indexrevision unter Verwendung der Haushaltungsrechnungen von 1936/1937 durchzuführen, die nach den vorliegenden Sonderuntersuchungen im Nahrungssektor auch den ernährungsphysiologischen Anforderungen entspricht. Die 1948er Haushaltungsrechnungen wären ergänzend beizuziehen.

III. EINZUBEZIEHENDE BEDARFSGRUPPEN

In den Landesindex der Kosten der Lebenshaltung sind bisher nur die vier Hauptbedarfsgruppen einbezogen worden, nämlich Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung und Miete. Von Artikeln, die

keiner dieser vier Gruppen angehören, wird lediglich die Seife berücksichtigt, die der Brenn- und Leuchtstoffgruppe zugeteilt ist.

Um dem Bedürfnis nach vermehrter Orientierung über die Preisentwicklung Rechnung zu tragen, führt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit seit 1940 jährliche Erhebungen durch über die Kleinhandelspreise für verschiedene Artikel und Dienstleistungen, die nicht im Landesindex enthalten sind. Unter Zuteilung der erfassten Waren und Dienstleistungen zu elf verschiedenen Untergruppen wird die Preisbewegung für diese Positionen zu einer Indexziffer für „Verschiedenes“ zusammengefasst. In diesem Zusammenhang wird auch ein Totalindex mit Einschluss der Gruppe „Verschiedenes“ berechnet. Diese Feststellungen erfolgen indessen nicht im Rahmen der regulären monatlichen Indexberechnung, sondern werden in getrennter Darstellung veröffentlicht.

Die Zuteilung der Seife zur Brenn- und Leuchtstoffgruppe ist seit jeher als blosser Notbehelf betrachtet worden. Es dürfte sich empfehlen, bei einer Indexrevision die Seife aus dieser Gruppe herauszunehmen und unter Ausweitung auf andere Reinigungsmittel eine besondere Untergruppe „Reinigung“ zu bilden.

Was die Indexziffer für „Verschiedenes“ betrifft, so handelt es sich bei der bisherigen Berechnungsweise um eine Mittellösung gegenüber denjenigen Ländern, welche die Gruppe „Verschiedenes“ auch in die reguläre Indexberechnung einbeziehen. Die Experten sind der Meinung, dass die Indexziffer für „Verschiedenes“ mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Gruppe auch in der Schweiz in die monatliche Indexberechnung aufgenommen werden sollte. Dass es möglich ist, diesem immer wieder gestellten Postulat Rechnung zu tragen, haben die Berechnungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit gezeigt.

Der revidierte Index würde sich mithin, statt wie bisher auf vier, auf sechs verschiedene Hauptbedarfsgruppen erstrecken, nämlich auf Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung, Miete, Reinigung und Verschiedenes.

1. Nahrungsmittel

(Vergl. Anhangstabelle 1)

Das der bisherigen Indexziffer der Nahrungskosten zugrunde liegende Warenschema ist — da sich diese Indexziffer als zuverlässig erwiesen hat — in den revidierten Index zu übernehmen, jedoch nicht ohne gewisse, durch die veränderten Verhältnisse bedingte Modifikationen; so sollen vor allem Wurstwaren direkt in Rechnung gestellt und Frischgemüse und Obst neu einbezogen werden. Im einzelnen sind folgende Artikel in das Warenschema aufzunehmen:

Milch. Grundsätzlich ist nur Vollmilch zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum bisherigen Index ist für

„Andere Milch und Rahm“ kein Zuschlag zu machen. Die Frage, ob nicht für Rahm eine selbständige Position zu bilden sei, wurde ebenfalls in Erwägung gezogen; da die gegenwärtig erhöhten Aufwendungen als Nachwirkung der Kriegszeit nur vorübergehender Natur sein dürften und die Feststellung der Rahmpreise auf erhebungstechnische Schwierigkeiten stösst, wird davon abgesehen.

Butter und Käse sind, wie bisher, in den Index einzubeziehen, desgleichen *Eier*. In dieser Position ist jedoch eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, dass neben den bisher berücksichtigten Importeieren auch Inlandeier einbezogen werden.

Fette und Öle. In die Indexberechnung sind *Schweinefett*, *Pflanzenfett* und *Arachidöl* einzubeziehen. Die im bisherigen Nahrungsindex berücksichtigte Position Kochfett ist fallen zu lassen. Der Verbrauch an Kochfett besass bei der Aufstellung der Verständigungsgrundlage etwelchen Umfang, heute ist er jedoch bedeutungslos geworden, so dass die Feststellung der Preise auf Schwierigkeiten stösst. Bei der Position Schweinefett ist aus dem gleichen Grund auf die bisherige Unterteilung in „Schweinefett, roh“ und „Schweinefett, ausgelassen“ zu verzichten und nur noch „Ausgelassenes Schweinefett“ zu berücksichtigen.

Fleisch und Fleischwaren. Der gegenwärtige Index erfasst den Verbrauch an Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch und Speck. Der Verbrauch an Wurstwaren ist in der Weise berücksichtigt, dass bei Rindfleisch ein Zuschlag gemacht wird. Dieses Vorgehen stellt eine Notlösung dar, die sich bei der bisherigen Berechnungsweise des Nahrungsindex nach festem Mengenschema aufdrängte. Wird jedoch der Nahrungsindex nach der Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen berechnet, so fallen die Schwierigkeiten der preislichen Erfassung des regional differenzierten Verbrauchs an Wurstwaren weitgehend weg. Die Experten sind der Ansicht, dass diesem Umstand durch Aufnahme einer Position Wurstwaren in das Warenschema Rechnung zu tragen sei. Die preisstatistischen Ermittlungen sollen vor allem die sogenannten Volkswürste berücksichtigen, welche erhebungstechnisch am besten erfasst werden können. In die Indexberechnung sind *Rindfleisch*, *Kalbfleisch*, *Schweinefleisch* und *Speck* wie bisher und neu *Wurstwaren* einzubeziehen.

Brot. Beim Brot sind nur die Aufwendungen für Brot zu berücksichtigen; auf die Einbeziehung von Feingebäck und Backwaren durch Zuschlag zum Brot ist im Gegensatz zur bisherigen Berechnungsweise zu verzichten, weil die Preisentwicklung dieser Artikel unterschiedlich verläuft. Andererseits ist die Schaffung einer besonderen Position Feingebäck nicht möglich, da die preisstatistischen Ermittlungen nur Ergebnisse höchst problematischer Natur liefern würden.

Mehl, Mais, Reis, Teigwaren sind wie bisher einzubeziehen. Bei Mehl sind Weiss- und Halbweissmehl zu berücksichtigen. Auf die Einbeziehung von Griess kann verzichtet werden, da die Aufwendungen hierfür unbedeutend sind und die Preisentwicklung analog derjenigen für Weissmehl verläuft.

Hafer. Da der Verbrauch an Gerste unbedeutend ist, wird auf die Beibehaltung der Position Gerste verzichtet und nur noch Hafer aufgeführt. Den Berechnungen sind die Preisermittlungen für Haferflocken zugrunde zu legen.

Kartoffeln, Frischgemüse und Obst. Das feste Mengenschema des Nahrungsindex nach der Verständigungsgrundlage berücksichtigt nur die Position Kartoffeln. Obst und Gemüse sind bisher nicht einbezogen worden. Angesichts der starken Preisschwankungen und des in hohem Masse von der Saison abhängigen Verbrauchs hätte der Einbezug dieser Artikel bei Anwendung der Methode der absoluten Verbrauchsmengen zu sinnwidrigen Ergebnissen geführt. Mit Hilfe der Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen können jedoch — wie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit mit seiner Veröffentlichung der Berechnungsweise einer Indexziffer für Obst und Gemüse im Maiheft 1948 der „Volkswirtschaft“ bewiesen hat — diese Schwierigkeiten weitgehend ausgeschaltet werden. Die Experten sind deshalb der Ansicht, dass in einem revidierten Index ausser Kartoffeln auch Frischgemüse und Obst angemessen einzubeziehen seien. Nach Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten scheint es aus erhebungstechnischen Gründen gegeben, sich dabei auf vorwiegend einheimische und ganzjährig erhältliche Arten wie Spinat, Weisskabis, Rübli (Karotten), Zwiebeln und Kopfsalat sowie Äpfel zu beschränken. Inbezug auf die Preise soll auf das laufende Zwölfmonatsmittel abgestellt werden, mit dem Durchschnitt der Monate September 1938 bis August 1939 als Basis.

Bienenhonig und Zucker sind wie bisher einzubeziehen. Die Aufnahme einer Position Konfitüre wurde von den Experten ebenfalls in Erwägung gezogen, doch ist zu sagen, dass die in den Kriegsjahren erhöhten Aufwendungen für Konfitüren sich wieder stark zurückgebildet haben; dazu kommt, dass sich erhebungstechnisch beträchtliche Schwierigkeiten ergeben würden.

Bezüglich der bisherigen Position Schokolade sind die Experten der Ansicht, dass diese in *Kakao* und *Schokolade* aufzuteilen sei; bei der Schokolade sind sowohl Menage als auch Milkschokolade zu berücksichtigen.

Kaffee ist wie bisher einzubeziehen.

Die Hülsenfrüchte werden wie bisher aufgeteilt in: *Erbsen*, ausgekernt und *Bohnen*, ausgekernt.

2. Heizung und Beleuchtung

(Vergl. Anhangstabelle 2)

Von den vier im bisherigen Landesindex der Kosten der Lebenshaltung berücksichtigten Hauptbedarfsgruppen wird in den Kreisen der Fachstatistiker in erster Linie diejenige für Heizung und Beleuchtung als revisionsbedürftig betrachtet. Die Kritik richtet sich nicht so sehr gegen die der Berechnung zugrunde liegende Warenauswahl als vielmehr gegen die Berechnungsweise. Die Haushaltsrechnungen haben ergeben, dass der Verbrauch an Heiz- und Leuchtstoffen — im Gegensatz z.B. zur Entwicklung des Verbrauchs an Nahrungsmitteln — im Laufe der Jahre starke Verschiebungen erfahren hat. Die nach dem festen Mengenschema berechnete Indexziffer für Heizung und Beleuchtung ist nicht in der Lage, diesen durch die veränderte Heizungs- und Beleuchtungstechnik bedingten Verschiebungen Rechnung zu tragen. Als besonderer Mangel ist zu bezeichnen, dass es nicht möglich ist, den gegenüber früher vervielfachten Verbrauch an elektrischer Energie in befriedigender Weise in ein Mengenschema einzubauen. Es ist unmöglich, die je nach Verwendungszweck und auch regional stark differenzierten Stromtarife auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Wird jedoch der Berechnung nach dem Mengenschema nur der Lichtstrompreis zugrunde gelegt, so erfährt die Position elektrischer Strom eine Übergewichtung, die — wie die Kontrollberechnungen des Bundessamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ergeben haben — zu problematischen Ergebnissen führt. Eine theoretisch und praktisch einwandfreie Lösung ist einzig mit der Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen erzielbar. Da die relativen Preisveränderungen für alle Stromarten und auch regional weitgehend gleich gerichtet sind, ist es für das Ergebnis ohne Belang, wenn sich die Berechnung auf die Preisveränderung für Lichtstrom stützt.

Im einzelnen schlagen die Experten vor, wie bisher *Holz, Kohle, Gas* und *elektrischen Strom* sowie neu *Heizöl* zu berücksichtigen. Bei Holz ist auf die Preismeldungen für Tannen- und Buchenholz in Spalten, bei Kohle auf diejenigen für Gaskoks, Briketts und Anthrazit abzustellen. Die bisher den Brenn- und Leuchtstoffen zugeteilte Seife ist aus dieser Gruppe herauszunehmen und einer besonderen Gruppe Reinigung zuzuweisen.

3. Bekleidung

(Vergl. Anhangstabellen 3 und 3a)

Die Indexziffer der Bekleidungspreise wird im Gegensatz zu den Indices der Nahrungs- sowie der Brenn- und Leuchtstoffgruppe schon jetzt nach der Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen ermittelt. Die Anwendung dieses Verfahrens ist dadurch

bedingt, dass es unbefriedigend ist, für die Bekleidung ein festes Mengenschema aufzustellen. Im weiteren muss die Indexziffer der Bekleidungspreise so aufgebaut sein, dass Änderungen in der Verbrauchsstruktur berücksichtigt werden können. Die Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen in Verbindung mit der Kettenmethode bietet diese Möglichkeit. Bei diesem Verfahren erfolgt die Berechnung der einzelnen Preisindices in der Weise, dass die Preisveränderungen nicht bis zum Basiszeitpunkt, sondern nur bis zum letzten Erhebungszeitpunkt ermittelt werden. Die auf diese Weise festgestellten prozentualen Veränderungen werden rechnermässig an die bisherigen Indexzahlen angeschlossen. Mit dieser Berechnungsart ist es möglich, den im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen in den Artikeln sowie in den Qualitäten Rechnung zu tragen.

Die Experten sind der Ansicht, dass die bisherige Berechnungsart der Indexziffer der Bekleidungspreise den einzig gangbaren Weg darstellt, um zu einem brauchbaren Bekleidungsindex, der für die gesamte Schicht der unselbständig Erwerbenden Geltung besitzt, zu gelangen; dagegen ist die Zusammensetzung der in die Berechnung einbezogenen Untergruppen zu revidieren.

Da die zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ausreichen — die Erhebungen über Haushaltsrechnungen geben nur Aufschluss über die wertmässigen Aufwendungen für die wichtigsten Gruppen, wie Männerkleider, Frauenkleider, Wäsche, Schuhe, usw., nicht aber über deren Zusammensetzung — ist die Sektion für Sozialstatistik frühzeitig an die interessierten Verbände der Textilbranche gelangt, mit dem Ersuchen, Vorschläge bezüglich der zu berücksichtigenden Gruppen und Artikel zu unterbreiten. Dem gleichen Zweck diente auch die am 8. Juli 1949 in Zürich stattgefundene Aussprache der Experten mit Vertretern der Textilbranche, die überdies eingeladen wurden, konkrete Vorschläge bezüglich der Neugestaltung der Erhebungsbogen und der diesen beizufügenden Weisungen zu unterbreiten.

Im einzelnen schlagen die Experten nach Anhörung der Textilfachleute die Aufnahme folgender Gruppen und Artikel in das revidierte Artikelschema der Indexziffer der Bekleidungspreise vor:

Männerkleider: In dieser Gruppe sind wie bisher *Mass* und *Konfektion* einzubeziehen. Neu aufzunehmen sind *Masskonfektion* und *Überkleider*. Bei Masskonfektion und Konfektion sind die Preisangaben für dreiteiligen Anzug, Sportveston und Hose (lang) zu berücksichtigen, bei Konfektion ausserdem die Preise für Mäntel.

Frauenkleider: Ausser der bisherigen Gruppe *Frauenkleiderstoffe* ist neu in die Berechnung einzubeziehen eine Gruppe *fertige Frauenkleider*, in der Zusammensetzung: Wintermantel, Jackettkleid, Kleid, Jupe,

gewirktes Kleid, gewirktes Kostüm, gewirktes Jupe, Pullover, Weste, Regenmantel, Bluse und Schürze.

Die bisher geführte Gruppe Kinderkleider (Konfektion) ist fallen zu lassen. Die Preisbewegung der in dieser Gruppe berücksichtigten Artikel wird durch diejenige der Männerkonfektion und der fertigen Frauenkleider wiedergegeben.

Männerwäsche und *Frauenwäsche* sind wie bisher in den Index einzubeziehen, doch sind Taschentücher und bei der Männerwäsche auch Kragen nicht mehr aufzuführen.

Wolle: Im revidierten Bekleidungsindex sind neu Wollstrickgarne aufzunehmen und zwar sowohl *Sockenwolle* als auch *Pullover-* und *Bébéwolle*.

Schuhe: In dieser Gruppe sind wie bisher *Männerschuhe*, *Frauenschuhe* und *Kinderschuhe* zu berücksichtigen. Die gleiche Unterteilung ist auch in der Gruppe *Schuhreparatur* angebracht.

4. Miete

In der Öffentlichkeit ist der Mietpreisindex in den letzten Jahren stark umstritten worden. Diese Kritik geht von der Vermutung aus, der Mietpreisindex bringe die für neue Wohnungen beträchtlich höheren Mietpreise in ungenügender Weise zum Ausdruck. Dabei wird aber übersehen, dass die Mietpreise des immer noch weitaus überwiegenden Altwohnungsbestandes bisher keine nennenswerten Erhöhungen erfahren haben. Der Mietpreisindex kann seiner Natur nach nur Aufschluss geben über die *durchschnittliche* Entwicklung der Mietpreise für die Wohnungen aller Bauperioden. Über die Mietpreisgestaltung nach Bauperioden liegen Sonderuntersuchungen für einzelne Grosstädte vor.

Bezüglich der Erhebung der Mietpreise muss zwischen den Verhältnissen in den Grosstädten und in den „übrigen“ Städten unterschieden werden. In den Grosstädten bieten die Statistischen Ämter dafür Gewähr, dass Erhebung und Aufarbeitung auf statistisch einwandfreie Weise erfolgen. In den „übrigen“ Städten ist es nicht möglich, sich auf statistische Dienststellen zu stützen. Als Erhebungsstellen dienen in diesen Orten paritätische Kommissionen, welche die Ermittlungen entweder selbst vornehmen oder Ortsbehörden damit beauftragen.

Die Erhebungen werden anhand von Weisungen durchgeführt, die das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ausgearbeitet hat, und die nach Ansicht der Experten zweckentsprechend sind. Die Einhaltung der Weisungen wird vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit überwacht. Die von den Kommissionen erhobenen Mietpreise für alte und neue Wohnungen — letztere unter angemessener Berücksichtigung der neuesten Wohnungen — werden von der Sektion für Sozialstatistik zu einem durchschnittlichen Mietpreis für alte und neue Wohnungen zusammen aufgearbeitet.

Dabei werden die Preise entsprechend den Ergebnissen der fortgeschriebenen Baustatistik gewogen. Auch ist zu bemerken, dass für den Landesindex der Mietpreise die Grosstädte den Ausschlag geben; allfällige Ungenauigkeiten in den kleinen Ortschaften sind somit für das Gesamtergebnis nicht von Belang.

Auf Grund dieser Erwägungen vertreten die Experten die Ansicht, dass die Mietpreisstatistik in ihrer gegenwärtigen Form den Zweck erfüllt, das heisst, dass der sich aus dieser Statistik ergebende Mietpreisindex die Mietpreisbewegung im Landesdurchschnitt und für die Wohnungen aller Bauperioden den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiedergibt.

Die Experten haben sich auch mit der Frage einer Reorganisation der Mietpreisstatistik befasst, wobei ebenfalls zwischen den Verhältnissen in den Grosstädten einerseits und denjenigen in den „übrigen“ Städten andererseits zu unterscheiden ist. In den Grosstädten mit ihren ausgebauten Mietpreisstatistiken bedeuten die jährlichen Erhebungen eine starke Belastung der Statistischen Ämter. Untersuchungen der Statistischen Ämter der Stadt Bern und des Kantons Basel-Stadt haben ergeben, dass in den Grosstädten gewisse Vereinfachungen in der Richtung einer Beschränkung der Zahl der erfassten Wohnungen bzw. Wohnungstypen möglich sind. Die Experten vertreten die Meinung, dass es den einzelnen Ämtern überlassen werden sollte, Vereinfachungen durchzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse möglich ist. Bei den „übrigen“ Städten ist in noch verstärkter Masse auf das Einhalten der Weisungen zu dringen; daneben stellt sich das Problem eines Ausbaues durch Einbezug neuer Gemeinden und für einzelne Plätze auch dasjenige einer Reorganisation des Erhebungsverfahrens. Voraussetzung hierfür ist aber die Schaffung der erforderlichen Unterlagen anlässlich einer Wohnungszählung.

5. Reinigung

(Vergl. Anhangstabelle 4)

Von der grossen Zahl von Reinigungsmitteln und -geräten wird im gegenwärtigen Landesindex der Kosten der Lebenshaltung nur die Seife berücksichtigt. Daneben hat allerdings das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in seine seit 1940 jährlich berechnete Indexziffer „Verschiedenes“ eine ganze Reihe von Reinigungsmitteln und -geräten einbezogen. Die Experten sind der Ansicht, dass diese Artikel in eine Gruppe Reinigung zusammengefasst und durch weitere ergänzt werden sollten; diese Lösung drängt sich im Hinblick auf die besondere Bedeutung der in diese Gruppe aufzunehmenden Artikel auf. Aus den einbezogenen Waren und Dienstleistungen sind folgende Untergruppen zu bilden: *Seife*, *Andere Reinigungsmittel*, *Reinigungsgeräte*, *Putz- und Waschlöhne*. Bezüglich der Zusammensetzung dieser Untergruppen wird auf das im Anhang beigegebene Artikelverzeichnis verwiesen.

6. Verschiedenes

(Vergl. Anhangstabellen 5 und 5a)

Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung wird immer wieder mit dem Hinweis in Zweifel gezogen, dass diese oder jene Bedarfsgruppe darin nicht enthalten sei. Um diesem Verlangen der Öffentlichkeit nach einer zusätzlichen Orientierung Rechnung zu tragen, berechnet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, wie bereits erwähnt, jährlich eine Indexziffer für „Verschiedenes“, welche die Preisentwicklung einer Reihe im offiziellen Index nicht berücksichtigter Waren und Dienstleistungen zusammenfasst.

Die Experten sind der Ansicht, dass diese Indexziffer für „Verschiedenes“ in den revidierten Landesindex einzubauen sei, unter Aufnahme weiterer Artikel, soweit sie preislich erfassbar sind. Nachdem sich die Berechnungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit als sinnvoll erwiesen haben, ist es gegeben, die Grundlagen der bisherigen Gruppe „Verschiedenes“ mit einigen Modifikationen zu übernehmen. Im einzelnen sind die Untergruppen *Haushaltsgegenstände, Schreibmaterialien, Zeitungen und Zeitschriften, Strassenbahnfahrten, Eisenbahnfahrten und Tabakfabrikate* unverändert zu belassen. Die Untergruppen *Kino, Radio usw., Coiffeur und Sanitarische Artikel* sind durch Einbezug neuer Positionen zu ergänzen. Als neue Untergruppen schlagen die Experten *Post und Telefon, Fahrrad und Getränke* vor. Die Untergruppen „Übrige Haus- und Reinigungsgeräte“, „Waschmittel“ sowie „Waschen und Bügeln“ werden der Gruppe Reinigung zugewiesen, während die Untergruppe „Küchenmöbel“ aus erhebungstechnischen Gründen nicht mehr einzubeziehen ist. Ein detailliertes Verzeichnis der den Untergruppen zugrunde liegenden Waren und Dienstleistungen ist im Anhang wiedergegeben.

7. Berechnung des Totalindex

Der Totalindex (Nahrungsmittel, Heizung und Beleuchtung, Bekleidung, Miete, Reinigung sowie Verschiedenes zusammen) wird in der Weise ermittelt, dass jede der sechs Gruppensummen mit der Anteilquote multipliziert wird, die ihrer Bedeutung im Rahmen der gesamten Haushaltsaufwendungen für die zeitliche Ausgangsbasis der Berechnung (August 1939) entspricht; die Summe dieser Multiplikationen wird durch die Summe der Anteilquoten dividiert.

Gruppen	Quoten
Nahrungsmittel	40
Heizung und Beleuchtung	7
Bekleidung	15
Miete	20
Reinigung	3
Verschiedenes	15
Zusammen	100

Die für die Gewichtung der Gruppensummen verwendeten Anteilquoten sind in Anlehnung an die Ergebnisse der Erhebung über Haushaltsrechnungen 1936/1937 festgestellt worden, unter Berücksichtigung der sich nach der Erhebung von 1948 ergebenden Verschiebungen in der Verbrauchsstruktur. Aus Gründen der rechnerischen Vereinfachung wird die Summe der erfassten Aufwendungen, die nach den Haushaltsrechnungen rund drei Viertel der gesamten Aufwendungen in sich schliesst, gleich 100 gesetzt, was bei Beurteilung der Anteilquoten in Betracht zu ziehen ist.

IV. PERIODIZITÄT DER PREISERHEBUNGEN

Die Experten sind der Ansicht, dass der Totalindex wie bis anhin monatlich berechnet und veröffentlicht werden soll. Bei verschiedenen Gruppenindexsummen ist aus erhebungstechnischen Gründen eine monatliche Neuberechnung nicht möglich; in diesen Fällen sind die Ergebnisse von Erhebung zu Erhebung fortzuschreiben. Im einzelnen schlagen die Experten vor, die Preise zur Berechnung der Gruppenindexsummen für Nahrungsmittel sowie Heizung und Beleuchtung wie bisher monatlich zu ermitteln, diejenigen für die Bekleidung halbjährlich, wobei — sofern besondere Verhältnisse vorliegen — wie bisher vierteljährliche Erhebungen empfohlen werden. Die Preise für die Indexgruppen Reinigung und Verschiedenes sind, soweit möglich, halbjährlich und diejenigen für Miete wie im gegenwärtigen Index jährlich zu erheben.

V. ZEITLICHE AUSGANGSBASIS

Zeitliche Ausgangsbasis ist bei der gegenwärtigen Indexberechnung der Juni 1914. Diese Basis hat sich — als dem Ausbruch des ersten Weltkrieges unmittelbar vorangehend — während vieler Jahre als durchaus befriedigend erwiesen. Nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges wurde der Juni 1914 als Ausgangsbasis zwar beibehalten, gleichzeitig aber als neue Basis der August 1939 eingeführt. Praktisch ist der Juni 1914 als zeitlicher Ausgangspunkt der Indexberechnung zugunsten des August 1939 mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Die bestehende Doppelberechnung hat überdies in der Öffentlichkeit vielfach zu Unklarheiten geführt und Irrtümer in der Anwendung der Indexberechnung begünstigt.

Aus diesen Gründen, aber auch weil die Beschaffung genügend zuverlässiger Preisunterlagen für die neu aufzunehmenden Bedarfsgruppen, Artikel und Dienstleistungen bis 1914 zurück auf grosse Schwierigkeiten stossen würde, empfehlen die Experten, für den neuen Index als Ausgangsbasis den August 1939 zu wählen und die Berechnung auf der 1914er Basis fallen zu lassen. Diese Lösung ist um so eher möglich, als die bisherige

Indexreihe jederzeit mit der neuen Berechnung verknüpft werden kann.

Die Experten haben in diesem Zusammenhang auch geprüft, ob von einer Rückrechnung nicht Umgang genommen werden und eine neue Indexreihe begonnen werden könnte, für welche der Beginn der Neuberechnung als Ausgangspunkt zu wählen wäre. Sie glauben indessen, dass eine solche Lösung nur dann in Erwägung gezogen werden müsste, wenn die Beschaffung der für eine Rückrechnung auf den August 1939 erforderlichen Preisunterlagen für die neu einzubeziehenden Artikel und Dienstleistungen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen oder wenn besondere volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen sollten.

VI. ERHEBUNGSGEMEINDEN

Die Preise, welche der Indexberechnung zugrunde liegen, werden für Nahrungsmittel und Brennstoffe in 34 und für Miete in 27 Städten erhoben, während sich die Preisermittlungen für Bekleidungsartikel auf das ganze Landesgebiet erstrecken. Die Auswahl der erst erwähnten Plätze geht auf die Zeit der Einführung dieser Statistik zurück und wurde seither aus Gründen der Kontinuität und Vergleichbarkeit, aber auch im Hinblick auf die bedeutenden Schwierigkeiten, neue Gemeinden für die Mitwirkung zu gewinnen und für solche Plätze genügend zuverlässige Angaben nach rückwärts zu erhalten, unverändert belassen.

Die für die Ermittlungen der Nahrungsmittel- und Brennstoffpreise berücksichtigten Ortschaften repräsentieren bestimmte Landesgegenden, und die auf dieser Grundlage berechneten Durchschnittspreise gewährleisten daher, wie periodisch durchgeführte Kontrollen ergeben haben, sowohl hinsichtlich des absoluten Preisstandes als auch in bezug auf die Preisbewegung die Berechnung eines zuverlässigen Landesdurchschnittes. Was die Mietpreise betrifft, so geben die berücksichtigten Grosstädte, in denen die Mietpreisentwicklung auf breiter Grundlage erfasst wird, den Ausschlag.

Grundsätzlich wäre es erwünscht, den Kreis der Erhebungsgemeinden, insbesondere in bezug auf die Miete, zu erweitern und womöglich auf alle Städte bzw. Kantonshauptorte auszudehnen. Für die Miete hätte eine nächste Wohnungszählung in den in Betracht fallenden Ortschaften hierfür die erforderlichen Grundlagen zu liefern.

VII. BEHANDLUNG DER STEUERN

Nach Auffassung der Experten sind die Steuern im Lebenskostenindex nicht zu berücksichtigen. Gegen den Einbezug der Steuern sprechen zunächst theoretische Überlegungen, indem es sich nicht um Aufwendungen für den Lebensunterhalt im üblichen Sinne handelt. Ausserdem bestehen erhebliche technische

Schwierigkeiten. Die Steuerbelastung ist nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch innerhalb der einzelnen Kantone von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden. Zu dieser regionalen Differenzierung kommt sodann noch eine solche nach dem Einkommen und der sozialen Stellung, sodass die Berechnung eines sinnvollen Landesdurchschnittes unmöglich ist. Die Berücksichtigung der Steuern würde die Anerkennung der Indexziffer nicht festigen, sondern ihr im Gegenteil abträglich sein.

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat die Sektion für Sozialstatistik den Versuch unternommen, einige Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, wie sich die Belastung des effektiven durchschnittlichen Arbeitseinkommens der Arbeiter und Angestellten durch die direkten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern seit 1939 entwickelt hat. Diese Berechnungen beschränken sich auf die zehn grössten Städte und wurden nur für Verheiratete ohne Kinder durchgeführt. Die Experten sind der Ansicht, dass es sich empfiehlt, solche ergänzende Berechnungen über die Steuerbelastung auch in Zukunft durchzuführen. Diese Feststellungen könnten von der Eidgenössischen Steuerverwaltung besorgt werden, oder aber es könnten die bisherigen Berechnungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit weitergeführt und allenfalls noch ausgebaut werden.

Untersuchungen über die Steuerbelastungen sind auch durch das Statistische Amt der Stadt Bern durchgeführt worden und haben ergeben, dass der Einbezug der Steuern in dieser Stadt bisher keinen wesentlichen Einfluss auf das Indexergebnis ausgeübt hätte. Ein solcher Einfluss würde sich nur dann geltend machen, wenn die Steuern gegenüber dem Index eine überdurchschnittliche Erhöhung aufwiesen. Dies war in Bern bis 1948 nicht der Fall und für 1949 würde die Auswirkung auf den Index für diesen Platz durchschnittlich nur 0,1% betragen. Die vom Statistischen Amt der Stadt Bern durchgeführten Untersuchungen haben aber gezeigt, dass der Einbezug der Steuern, selbst örtlich betrachtet, indexstatistisch sehr problematisch und kaum in befriedigender Weise zu lösen ist.

VIII. REGIONALE INDEXZIFFERN

Die Experten sind der Meinung, dass das Bundesamt nur einen Landesindex berechnen und keine regionale Gliederung vornehmen soll. Dagegen wäre es den lokalen Statistischen Ämtern — wie bisher — anheimgestellt, für ihren Platz auf der gleichen Grundlage wie beim Landesindex eigene Berechnungen durchzuführen, unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse. Auch in denjenigen Fällen, wo praktisch bis anhin fast durchwegs der Landesindex verwendet worden ist, haben die von den Statistischen Ämtern einzelner Städte durchgeführten parallelen Erhebungen und Berech-

nungen sich als ein wertvolles Kontrollmittel erwiesen, das geeignet ist, die Anerkennung der Landesindexziffer in breiten Bevölkerungskreisen zu festigen. Es ist daher zu begrüßen, wenn auch in Zukunft solche auf der Verständigungsgrundlage basierende lokale Berechnungen neben dem Landesindex weitergeführt werden.

IX. INDEXZIFFERN FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

Bevor der Landesindex auf der gegenwärtigen Verständigungsgrundlage ermittelt wurde, hat das damalige Eidgenössische Arbeitsamt ausser dem Durchschnittsindex noch besondere Indexziffern für Arbeiter und für Angestellte berechnet. Es ergab sich dabei, dass die Ergebnisse nur wenig voneinander abwichen. Die seither durchgeführten Kontrollberechnungen führten zu gleichem Resultat. Durch solche Klassenindizes wurden die Berechnungen wesentlich komplizierter und undurchsichtig gestaltet. Soweit solche Indexzahlen gelegentlich gefordert werden, dürfte zudem ein Missverständnis in bezug auf den Aussagewert der Indexziffer vorliegen, indem übersehen wird, dass der Index nur die relative Veränderung im zeitlichen Verlauf

wiedergibt und nicht die absoluten Unterschiede in den effektiven Aufwendungen für den Lebensunterhalt. Die Ansicht der Experten geht daher dahin, aus praktischen Gründen davon Umgang zu nehmen, besondere Indexziffern für Arbeiter und Angestellte zu berechnen.

Die Eidgenössische Sozialstatistische Kommission, die sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der Konsumenten zusammensetzt, hat in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 1949 dem vorliegenden Bericht einhellig zugestimmt.

* * *

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, wird den Landesindex der Kosten der Lebenshaltung gemäss den neuen Grundlagen berechnen und publizieren, sobald die Ergebnisse der erforderlichen ergänzenden Preisermittlungen vorliegen.

ANHANG

Anteilquoten für den Ausgangspunkt (August 1939) der Indexberechnung

1. NAHRUNGSMITTEL

Indexartikel	Quoten
Milch.....	19,2
Butter.....	9,4
Käse.....	4,5
Eier.....	4,9
Schweineschmalz.....	0,5
Pflanzenfette.....	2,1
Speiseöl.....	1,5
Rindfleisch.....	5,1
Kalbfleisch.....	2,8
Schweinefleisch und Speck.....	6,4
Wurstwaren.....	8,1
Brot.....	8,5
Mehl.....	0,9
Mais.....	0,2
Reis.....	0,6
Teigwaren.....	2,1
Haferflocken.....	0,5
Kartoffeln.....	2,9
Gemüse.....	7,5
Kernobst.....	3,7
Hülsenfrüchte.....	0,1
Bienenhonig.....	0,4
Zucker.....	3,3
Kakao.....	1,2
Schokolade.....	1,6
Kaffee.....	2,0
Zusammen	100

2. HEIZUNG und BELEUCHTUNG

Indexartikel	Anteile der Positionen	Quoten
Holz.....		10
Tannenholz in Spalten.....	1	
Buchenholz in Spalten.....	1	
Kohle.....		25
Gaskoks.....	1	
Briketts.....	4	
Anthrazit.....	2	
Heizöl.....		5
Gas.....		22
Elektrischer Strom.....		38
Zusammen		100

3. BEKLEIDUNG

Indexartikel	Anteile der Untergruppen	Quoten
1. KLEIDER		52
A. Männerkleider	1	
1. Mass.....	3	
2. Masskonfektion *).....	3	
3. Konfektion *).....	3	
4. Überkleider.....	1	
B. Frauenkleider	1	
1. Fertige Frauenkleider *).....	1	
2. Frauenkleiderstoffe.....	1	
2. WÄSCHE		20
A. Männerwäsche *)	1	
B. Frauenwäsche *)	1	
3. WOLLE *)		5
4. SCHUHE		15
5. SCHUHEREPARATUREN		8
Zusammen		100

*) Einzelne Artikel siehe Tabelle 3a.

3a. BEKLEIDUNG Artikelverzeichnis

1. KLEIDER	2. WÄSCHE
A. Männerkleider	A. Männerwäsche
1. Masskonfektion	Taghemd
Dreiteiliger Anzug	Nachthemd
Sportveston	Unterhosen
Hose, lang	Unterleibchen
2. Konfektion	Socken
Dreiteiliger Anzug	B. Frauenwäsche
Sportveston	Taghemd
Hose, lang	Nachthemd
Mantel	Beinkleid
B. Frauenkleider	Unterrock
1. Fertige Frauenkleider	Unterleibchen
Wintermantel	Strümpfe
Jackettkleid	
Kleid	3. WOLLE
Jupe	Sockenwolle
Gewirktes Kleid	Pulloverwolle
Gewirktes Kostüm	Bébéwolle
Gewirktes Jupe	
Pullover	
Weste	
Regenmantel	
Bluse	
Schürze	

4. REINIGUNG

Indexartikel	Quoten
Seife	20
Kernseife	
Putz- und Waschlöhne	30
Taglohn für Wasch- und Putzfrau	
Chemisch Reinigen	
Kilowäsche	
Andere Reinigungsmittel	30
Schmierseife	
Waschpulver	
Soda	
Bleichsoda	
Putzpulver	
Stahlspäne	
Bodenwische	
Schuhwische	
Reinigungsgeräte	20
Staublappen	
Scheuerlappen	
Bodenwischer	
Handbürste	
Schuhputzbürste	
Glanzbürste	
Abwaschwanne	
Waschzuber	
Wäscheklammern	
Zusammen	100

5. VERSCHIEDENES

Indexgruppen *)	Quoten
Haushaltsgegenstände	15
Schreibmaterialien	4
Zeitungen und Zeitschriften	8
Strassenbahn	6
Eisenbahn	15
Post und Telephon	7
Fahrrad	5
Coiffeur	8
Sanitarische Artikel	4
Kino, Radio, usw.	6
Tabakfabrikate	7
Getränke	15
Zusammen	100

*) Einzelne Artikel siehe Tabelle 5a.

5a. VERSCHIEDENES

Artikelverzeichnis

HAUSHALTUNGSGEGENSTÄNDE	FAHRRAD
Speiseteller	Militärrad
Tasse mit Untertasse	Mantel
Schüssel	Schlauch
Kaffeekanne	
Tismesser	SANITARISCHE ARTIKEL
Löffel	Watte
Gabel	Jodtinktur
Wasserglas	Kampfergeist
Bratpfanne	Essigsäure Tonerde
Kochtopf	Heftpflaster
Suppensieb	Lysoform
Kuchenblech	Glyzerin
	Vaseline
SCHREIBMATERIALIEN	Rizinusöl
Tinte	Spiritus
Schreibfeder	Aspirin
Bleistift	Zahnpasta
Schreibpapier	Zahnbürste
Schreibheft	
	COIFFEUR
ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN	Haarschneiden für Männer
Einzelnummer	Rasieren
Jahresabonnement	Wasserwellen für Frauen
	Haarschneiden für Kinder
	KINO, RADIO usw.
STRASSENBAHN	Kino, billigster Platz
Gewöhnliche Einzelfahrt	Kino, zweitbilligster Platz
Gebräuchliche Abonnemente	Radiokonzessionsgebühr
	Sportveranstaltung, Stehplatz
EISENBAHN	TABAKFABRIKATE
Indexziffer der SBB	Zigarren
	Zigaretten
POST UND TELEPHON	Tabak
Inlandkarte	GETRÄNKE
Inlandbrief	Wein
Paket Inland 1-2½ kg	Bier
Lokalgespräch	Süssmost
Apparatenmiete	